

POSTULAT von Angelo Barrile (SP, Zürich), Andreas Daurù (SP, Winterthur) und Kaspar Bütikofer (AL, Zürich)

betreffend Kostendeckende Fallpauschalen im Kanton Zürich

Der Regierungsrat wird ersucht aufzuzeigen, wie der Kanton Zürich im Rahmen des vorhandenen gesetzlichen Spielraums im Krankenversicherungsgesetz (KVG) und Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG) dafür sorgen kann, dass mit der Fallpauschale für die nichtuniversitären Spitäler und Geburtshäuser in der Grundversicherung in Zukunft auch die Investitionskosten gedeckt werden. Ferner soll aufgezeigt werden, wie die Baserate angepasst werden soll oder andere Massnahmen getroffen werden können, damit die Spitäler mit einer überdurchschnittlich hohen Anzahl an komplexen, polymorbiden und stark defizitären Fällen, wie beispielsweise in der Akutgeriatrie oder Palliativmedizin, genügend entschädigt oder subventioniert werden, weil das Diagnosis Related Groups DRG-System (diagnosebezogene Fallpauschale) hier grosse Mängel aufweist.

Angelo Barrile
Andreas Daurù
Kaspar Bütikofer

141/2013

Begründung:

Der Regierungsrat hat mit dem RRB 278 vom 13. März 2013 die definitiven Fallkosten für die verschiedenen Spitalkategorien festgelegt. Diese liegen, insbesondere bei den nicht-universitären Spitälern, deutlich unter der erwarteten Fallpauschale, die einerseits die Behandlungskosten decken und andererseits auch Rücklagenbildungen für zukünftige Investitionen oder Darlehen für bereits getätigte Investitionen decken sollte.

Es fällt auf, dass die Zürcher Fallpauschalen im gesamtschweizerischen Vergleich im unteren Bereich liegen, obwohl in unserem Kanton standortbedingt überdurchschnittlich hohe Betriebs- und Personalkosten für die Spitäler entstehen.

Wenn der Missstand bezüglich zu tiefer Fallpauschalen nicht behoben wird, besteht die Gefahr, dass in Zukunft notwendige Investitionen in die Infrastruktur sowie Aus- und Weiterbildung des Personals nicht getätigt werden (können), so dass mit einem Qualitätsabbau für die Zürcher Patientinnen und Patienten gerechnet werden muss. Der Kanton Zürich hat ein grosses Interesse daran, eine qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung auch für Grundversicherte zu gewährleisten.

Die seit Anfang 2012 eingeführte Spitalfinanzierung zeigt schon früh gravierende Mängel bei der Finanzierung gewisser Fallgruppen, insbesondere in der Palliativmedizin, in der Akutgeriatrie mit besonders komplexen und polymorbiden Patientinnen und Patienten, bei Geburtshäusern, in der Pädiatrie und in der Epilepsie, weshalb ja die Fallpauschalen für Spezialkliniken teilweise höher liegen. Nicht spezialisierte Spitäler mit überdurchschnittlich hohem Anteil an hoch komplexen Fällen, beispielsweise nichtuniversitäre Zentrumsspitäler, arbeiten defizitär und sollten für ihre besonderen Leistungen entweder mit höheren Fallpauschalen oder anderen, im Rahmen des SPFG zulässigen Subventionen entschädigt werden.